

**Aktenzeichen UVP** UVP/1/2022 (56-14-03-02-20422-2022)

**Antragsteller** EE Drei Hügel GmbH & Co. KG  
 Straße des Friedens 34c  
 06682 Teuchern

**Vorhaben:** Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ im Burgenlandkreis – Errichtung und Betrieb von 5 WEA und Rückbau von 7 WEA - 2. Nachtrag Konzeptänderung WEA 27N und 29N

**Vorprüfung:** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls – 2. Nachtrag

**Unterlagen:** erstellt durch: Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Geoinformation, Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer vom 24.01.2022

**Angaben zu den neuen Anlagen**

Bezeichnung	Stand	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück	Typ ENERCON	PN [kW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	ETRS 89	
								Ost	Nord
WEA 27N	Genehmigt	Krauschwitz, 5, 35	E-147 EP5	5.000	228,50	147,00	155	32.708.818	5.668.835
	<b>Änderung</b>		<b>E-138 EP3</b>	<b>4.200</b>	<b>229,30</b>	<b>138,60</b>	<b>160</b>	<b>32.708.818</b>	<b>5.668.835</b>
WEA 29N	Genehmigt	Krauschwitz, 4, 41	E-115 EP3	4.200	207,00	138,60	149	32.707.690	5.668.625
	<b>Änderung</b>		<b>E-138 EP3</b>	<b>4.200</b>	<b>229,30</b>	<b>138,60</b>	<b>160</b>	<b>32.707.700</b>	<b>5.668.594</b>
WEA 36N	Genehmigt	Gröbitz, 5, 2/1	E 115 EP3	4,200	206,85	115,70	149	32.706.286	5.668.055
WEA 47N	Genehmigt	Krauschwitz, 6, 24/1	E 115 EP3	4,200	206,85	115,70	149	32.709.282	5.669.152
WEA 64N	Genehmigt	Prittitz, 5, 81	E 103 EP2	2,350	189,90	103,00	138,40	32.706.735	5.671.448

**Angaben zu den rückzubauenden Anlagen**

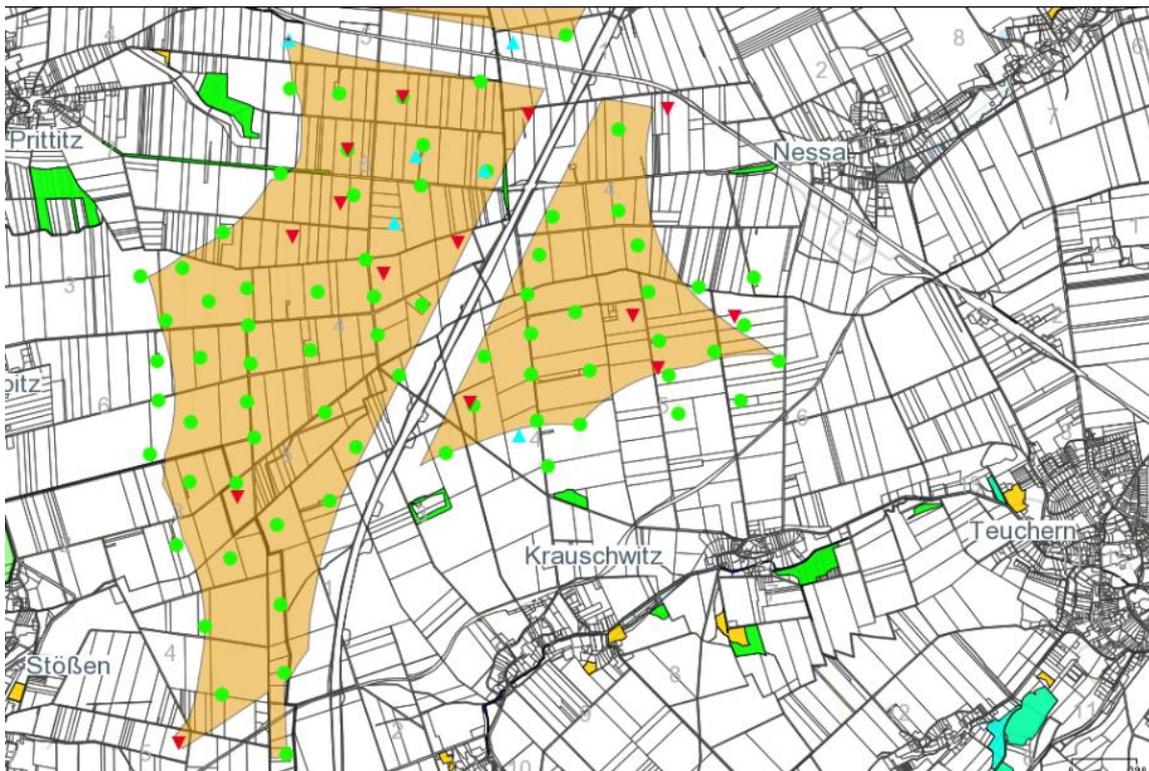
Bezeichnung	Rückbaufläche	Typ	PN [kW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA 27	1.250 m <sup>2</sup>	E 66	1,5	99,80	66,00	66,80	32708883 / 5668801	innerhalb XXIV
WEA 28	1.410 m <sup>2</sup>	E 66	1,5	99,80	66,00	66,80	32708941 / 5668564	innerhalb XXIV
WEA 29	1.200 m <sup>2</sup>	E 66	1,5	99,80	66,00	66,80	32707709 / 5668617	innerhalb XXIV
WEA 30	450 m <sup>2</sup>	E 66	1,5	99,80	66,00	66,80	32708089 / 5668525	innerhalb XXIV
WEA 36	1.330 m <sup>2</sup>	GE 1.5 sl	1,5	118,50	77,00	80,00	32706283 / 5668148	innerhalb XXIV
WEA 6.4	1.200 m <sup>2</sup>	GE 1.5 sl	1,5	118,50	77,00	80,00	32706612 / 5671365	innerhalb XXIV
WEA O/S 17	1.137 m <sup>2</sup>	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32705458 / 5664950	innerhalb XXIV

**Datum der Abwägung**

**12.07.2022**

## Beschreibung des Vorhabens

Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zum Klima- und Umweltschutz vorrangig zu betreiben ist. Damit kommt der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Dies schlägt sich auch im Regionalen Entwicklungsplan durch die Ausweisung von Windvorrang- bzw. von Windeignungsgebieten nieder. Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) sowie den Rückbau von 7 WEA im Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“.



Auszug aus GIS (BLK)

## Untere Denkmalschutzbehörde

Bezüglich es o.g. Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

## Ergebnis aus der Stellungnahme:

**keine UVP erforderlich**

## Hinweis

Ich verweise jedoch darauf, dass im Zusammenhang mit den geplanten Erdarbeiten archäologische Belange berührt werden. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb einer ausgedehnten prähistorischen Siedlungslandschaft. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist zu beantragen.

### **Untere Landesentwicklungsbehörde**

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Stellungnahmen vom 18.05.2020 und 11.11.20 bleiben bestehen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Wasserbehörde**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.

Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder Risikogebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG von den Planungen betroffen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Naturschutzbehörde**

Es liegt der 2. Nachtrag zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG - Stand Januar 2022, erstellt durch Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, vor.

Es sollen 5 Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark Vier Berge- Teucherner Land (Vorranggebiet XXIV) mit 108 Anlagen errichtet und 7 WEA zurückgebaut werden. Die aktuell beantragten Anlagen werden entsprechend der vorgelegten Unterlagen deutlich höher als der überwiegende Teil der Bestandsanlagen und teilweise doppelt so hoch als die zu repowerten Anlagen. Die Anlagen sollen an neuen Standorten und mit einer höheren Größenklasse errichtet werden.

Mit dem 2. Nachtrag besteht bei den Anlagen WEA 27 N und WEA 29 N die Notwendigkeit der Änderung des Anlagentyps. Dies bewirkt eine Leistungserhöhung auf 4,2 MW und eine Erhöhung der Gesamtanlagenhöhe auf 229,3 m. Daraus ergeben sich Änderungen der Standortkoordinaten.

Da es sich um die Änderung des Anlagentyps der WEA 27 N und WEA 29 N auf eine Enercon E-138 EP3 handelt, wodurch diese beiden über der Gesamthöhe der übrigen Anlagen liegen, ist diese Änderung als wesentlich anzusehen.

Die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthält die Aussage, dass die Umweltprüfung zum REP 2010 für das VRG XXIV eine hohe Betroffenheit der Schutzgüter „Flora/Fauna/Biodiversität“ und das „Landschaftsbild“ ausweist.

Der Gutachter gibt an, dass für die Ermittlung von Beeinträchtigungen der Fledermausfauna vorab ein Gondelmonitoring im Windpark an 2 WEA in ca. 85 m Höhe und im Jahr 2018/ 2019 an weiteren 4 WEA in 78,5 m, 135,4 m und 149,0 m im Windpark

ein Gondelmonitoring durchgeführt wurde, deren Ergebnisse in die Bewertung einfließen sollen.

Der Gutachter gibt hinsichtlich der Brutvögel an, dass im Jahr 2019 eine Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes im 500 m Radius um das VRG erfasst wurden und zwei Raumnutzungsanalysen an 7 WEA durchgeführt worden sind.

Die Untersuchungen sind nach Erkenntnis der UNB bereits veraltet. Der UNB ist bekannt, dass bereits aktuellere Untersuchungen durch die Antragstellerin veranlasst worden sind. Diese sind auch für die Untersuchungen der neuen Anlagen heranzuziehen.

Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung der Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen enthalten.

Um das Konfliktpotential für Fledermäuse zu mindern, sind nächtliche Abschaltungen vorgesehen. Dabei wird der Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ herangezogen. Die Maßnahme VASB3 – Nachtabschaltung der WEA beschreibt die Abschaltung der Parameter des Leitfadens und der Möglichkeit zur Durchführung eines freiwilligen Gondelmonitorings, um eine Konfiguration des festgelegten Abschaltalgorithmus zu ermöglichen.

Der Festlegung kann seitens der UNB nur bedingt gefolgt werden.

Entsprechend des Leitfadens ist „zugleich“ ein Gondelmonitoring durchzuführen, welches verpflichtend ist (vgl. S. 24).

Eine abschließende Beurteilung kann nämlich erst erfolgen, sobald die Windenergieanlagen stehen. Erst nach den erfassten Daten eines Gondelmonitorings an den jeweiligen Anlagen können erste artenschutzrechtliche Prognosen mit Rückschlüssen auf die Fledermäuse gezogen werden. Zudem ist ein Turmmonitoring an den neu zu errichtenden Anlagen durchzuführen. Dazu wird ein zweites Mikrofon am Turm etwa 10- 15 m unterhalb des tiefsten Streifpunkts der Rotorblätter angebracht (Turmmikrofon).

Auf dieser Höhe lässt sich eine deutlich höhere akustische Aktivität der Rauhaufledermaus messen als auf Gondelhöhe (Gondelmikrofon). Der akustische Erfassungsbereich beider Mikrofone überlappt sich hinsichtlich der Rauhaufledermaus nicht. Am Turmmikrofon zeigt sich unter anderem eine unterschiedliche saisonale und nächtliche Verteilung der Aktivitäten im Vergleich zum Gondelmikrofon. Die kombinierte Nutzung von Mikrofonen am Turm und im Gondelbereich könnte nach Expertenauffassungen die Entwicklung von Abschaltalgorithmen aus Sicht des Fledermausschutzes verbessern. (vgl. C. C. Voigt (Hrsg.), Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, 2020.)

Die weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen zusätzlich zu reduzieren.

Der Gutachter legt in der Zusammenfassung für diese Vorprüfung dar, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatschG kompensierbar sind.

Einzelheiten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft fehlen in der Unterlage. Der flächenhafte Eingriff und der Eingriff in das Landschaftsbild sind anhand der Änderung der Anlagen neu zu ermitteln und entsprechend zu kompensieren. Diese

sind für die naturschutzfachliche Beurteilung spätestens im Genehmigungsverfahren nachzureichen

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Die EE Drei Hügel GmbH & Co. KG beabsichtigt einen Änderungsantrag nach § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) sowie den Rückbau von 7 WEA im Vorranggebiet einzureichen. Im Vorranggebiet sind derzeit insgesamt 108 WEAs genehmigt bzw. in Betrieb.

Erhebliche Belastungen im Untersuchungsgebiet bestehen infolge von Verkehrslärm durch die Bundesautobahn A9. Angrenzend befinden sich mehrere großflächige Gewerbegebiete und Landwirtschaftliche Betriebe. Das Vorranggebiet ist von Ortsteilen umgeben, welche zu großen Teilen einem Dorfgebiet entsprechen. Im Hinblick auf die möglichen Schall- und Schattenimmissionen werden diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung durch Gutachten nachgewiesen. Bei der Überschreitung von Grenzwerten sind hier entsprechende Maßnahmen zu definieren, welche einen konformen Anlagenbetrieb ermöglichen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Es wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine Auswirkungen haben wird, die das Schutzgut Mensch unzulässig beeinträchtigt. Eine UVP-Pflicht wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde nicht gesehen.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung:

Zusätzlich zu den bereits bestehenden 108 WEA in dem VRG mit einer Größe von ca. 711 ha beabsichtigt der Antragssteller gemäß Antrag 5 WEA mit jeweils 2,35- 4,2 MW mit den entsprechenden Fundamenten, Stellflächen und Zufahrten zu errichten und zu betreiben.

Im Nachgang des Aufbaus sollen 7 WEA im Rahmen des Repowerings mit 8.675 m<sup>2</sup> zurückgebaut werden.

#### Bodenschutz

Durch die Behörde wurde das Vorhaben nach den Bewertungskriterien des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (BfBV LSA) auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BBodSchG wie Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte bewertet. Infolge des Repowering der o. g. WEA kommt es auf den betroffenen Flächen zu zusätzlichen Bodenversiegelungen mit teilweise irreversiblen

Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in Höhe von ca. 24.358 m<sup>2</sup>. Dabei handelt es sich um sehr ertragreiche Böden (größtenteils Ertragswert 5 gemäß BfBV LSA). Des Weiteren ist der Boden durch Wasser- und Winderosion gefährdet, was durch die zusätzliche Versiegelung der Zuwegungen verstärkt wird. Es kann besonders an den Randbereichen von Wegen zu Erosionen durch abfließendes Wasser kommen.

Eine angegebene Gegenrechnung ist nicht möglich, da ein Großteil der Zufahrten noch genutzt werden und auf dem gleichen bzw. angrenzenden Flurstück für WEA zusätzliche Ackerfläche versiegelt wird, ohne die bereits vorhandene Fläche zu nutzen. Eine Kompensation erfolgt naturschutzrechtlich.

Des Weiteren verstößt der zusätzliche Bodenverbrauch grundsätzlich gegen §§ 4 Abs. 1 und 7 BBodSchG. Die Reversibilität von Boden wird über langen Zeitraum nicht zu erreichen sein, besonders, da Flächen erweitert werden. Die wiederhergestellten Flächen besitzen nicht die Ertragsfähigkeit, wie vorher.

Durch die größer werdenden Anlagen werden größere Massen über die ausgebauten und neu errichteten Wege transportiert und diese noch mehr verdichtet. Der Zubau führt zu einer immer größeren Versiegelung der Böden ohne langfristig einen Zustand nahe dem Urzustand der Böden zu erzielen. Zweck des Bundes- Bodenschutzgesetzes und seines Vollzuges ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Um dies zu realisieren, wird auf den jeweils genutzten Flächen die gesamte durchwurzelbare Bodenschicht und damit die im § 2 Abs. 1 BBodSchG benannten natürlichen Bodenfunktionen durch Aushub und Versiegelung dauerhaft gestört. Die kumulative Betrachtung der eingereichten Antragsunterlagen zur UVP-Vorprüfung von insgesamt 108 WEA wäre bei Fortführung der Versiegelung ein Wert von 540.000 m<sup>2</sup>. Hierdurch wird der sehr ertragreiche Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Das bestehende Bodengefüge wird zerstört. Die teilweise vorhandenen Archivböden werden in Mitleidenschaft gezogen. Die in diesem Antrag beantragten WEA (insgesamt 5 WEA) stehen im engen räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA des VRG mit einer versiegelten Bodenfläche von dann ca. 54 ha. Dies sind bereits ca. 7,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des VRG.

Nach Einstellung des Betriebs und dem vollständigen Rückbau der Anlagen, der Fundamente und der Zufahrten besteht die Möglichkeit der langfristigen annähernden Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BBodSchG. Die Wertigkeit des Ackers bleibt langfristig geschädigt. Der Ertrag ist langfristig geschmälert.

Unter Subsumierung der genannten Fakten ist deshalb davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahmen der 5 Anlagen zu einer Vergrößerung der negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden kommen wird, die kumulierend zu den bereits bestehenden Anlagen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG erfolgen. Auf Grund des o. g.

Umfangs des Eingriffs in den Boden einerseits, was andererseits den §§ 4 Abs. 1, 2 und 7 BBodSchG widerspricht, ist eine Erheblichkeit gegeben.

Der Minimierungsgedanke gemäß BBodSchG ist im anschließend gesondert durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und nachvollziehbar darzustellen, da die Neuversiegelung statt Wiedernutzung von bereits versiegelten Flächen gemäß § 1 BBodSchG den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden widerspricht. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleiches gilt für die Verlaufsführung der neuen Kabelleitungen. Die Kabelleitungen sind nicht Bestandteil der kumulativen Wirkungsanalyse, da Eingriffsart, Länge und Leistung nicht in der UVP bewertet wurde. Sollte der Eingriff auch einzeln UVP-pflichtig sein oder eine Vorprüfung nach UVPG notwendig werden ist dies gesondert durchzuführen.

Die WEA werden in einem VRG errichtet, für welches schon eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Da bereits eine UVP für frühere Windenergievorhaben durchgeführt wurde, kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde auf Grundlage des UVPG (§ 11 Abs. 2) für den aktuellen Antrag auf UVP-Vorprüfung eine weitere UVP nicht gefordert werden. Sollten die gleichzeitig eingereichten UVP-Vorprüfungen kumulierend für das VRG betrachtet werden, was bisher nicht der Fall ist. Sollte eine Gesamtbewertung des Bodeneingriffs für die Errichtung und Betrieb der neuen Anlagen erfolgen, dann ist dieses neu auf Grund des Flächenverbrauchs in einer UVP zu betrachten.

#### Abfall

Die im Zuge des Baues anfallenden Aushubmassen (Böden, Gemische von verschiedenen Abfällen Bauschutt usw.) unterliegen den geltenden abfallrechtlichen Regelungen. Die Aussagen in der UVP sind aufgrund der übersichtlichen und geringfügigen Mengen an gefährlichen Abfall und den anfallenden ca. 24.358 m<sup>3</sup> Bodenaushub aus abfallrechtlichen Belangen ausreichend betrachtet. Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung wurde hier nicht betrachtet um den Mutterboden am Standort fachgerecht wieder einzubauen. Mutterboden ist gemäß KrWG vom Abfallbegriff ausgeschlossen. Eine Schichtung ist bis 1,00 m möglich. Eine Trennung der Bodenhorizonte erfolgte nicht. Aus diesem Grund erfolgt keine abfallrechtliche Betrachtung der Aushubabfälle. Die Betonfundamente und Mastanlagen unterliegen der abfallrechtlichen Regelungen und werden verwertet.

**Ergebnis aus der Stellungnahme:**

**keine UVP erforderlich**

## **Bewertung**

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen – 2. Nachtrag und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 24.01.2022, durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 5 WEA, werden 7 Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes zurückgebaut.

Es war hier insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Windfarm handelt. Die Windfarm befindet sich derzeit in einer Umstrukturierung durch verschiedene Repoweringvorhaben, in welchen die bestehenden Anlagen nach und nach durch neue WEA, in verringerter Stückzahl ersetzt werden sollen.

Gerster  
Sachbearbeiterin UVP